

STADT BRETTEN

LANDKREIS KARLSRUHE

Satzung (Entwurf)

über die erste Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenstube“, Gemarkung Bretten

Aufgrund der §§ 1, 1a, 2, 2a, 8-10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (Ges.Bl.S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (Ges.Bl.S. 612, 613), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Ges.Bl.S. 582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19.06.2018 (Ges.Bl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am

die erste Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenstube“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO als folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan, der Bestandteil dieser Satzung bildet.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- Bebauungsplanänderungsvorschriften
- Abgrenzungsplan M 1 : 2.000

in der Fassung vom

Beigefügt:

- Begründung in der Fassung vom

§ 3 Gegenstand der Planänderung

Der Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

- Die Regelung zu Stützmauern (I. 5. Nebenanlagen, dritter Spiegelstrich) in der Fassung vom 26.02.2008 der bisherigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen entfällt.
- Die örtlichen Bauvorschriften zu Stützmauern und Böschungen (II. 4.) werden wie folgt ergänzt:
 - Stützmauern, die der Höherlegung des Geländes dienen, sind entlang von Grundstücksgrenzen nicht zulässig. Sie müssen zu Grundstücksgrenzen mindestens den ihrer Höhe gegenüber dem natürlichen Gelände entsprechenden Abstand einhalten.

- Ausnahmen können zugelassen werden an Nachbargrenzen, wenn die Nachbarn sich auf die Geländeänderung schriftlich einigen, an den Grenzen zu den öffentlichen Grünflächen, wenn alle Stützmauern einheitlich gestaltet werden.

§ 4

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung der unter § 3 angeführten Punkte geändert.

§ 5

Inkrafttreten

Die erste Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bretten,

Wolff
Oberbürgermeister